

## **Rückenschule 2000 - Finanzierungsmöglichkeiten**

Besonders für selbstständig agierende Therapeuten, Sportlehrer und Bewegungsfachleute ist die Frage wichtig, welche Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von Rückenschul- und Rückentrainingskursen es gibt. Wir möchten hier einige Beispiele aufzeigen, wobei es häufig auch zu Überschneidungen der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle kommt:

### **Finanzierung der Angebote durch die Teilnehmer selbst:**

Es hat sich in den letzten drei Jahren gezeigt, dass Teilnehmer die für sie wichtigen und hilfreichen Angebote selbst finanzieren, auch ohne finanzielle Unterstützung durch die Kassen. Die verschiedenen Kurs- oder Dauerangebote werden dem Kunden i. d. R. direkt (auch über Institutionen wie VHS, Sportverein, Studio) angeboten. Unterschiedliche Kostenmodelle (z. B. Vereinsmitglieder, Nichtmitglieder) sind möglich, um die Kosten für dauerhaft teilnehmende Kunden zu reduzieren.

### **Finanzierung der Angebote durch die Krankenkassen (§20 Abs.1 und 2, SGB V):**

(1) Die Krankenkasse soll in der Satzung Leistungen der primären Prävention vorsehen, die die in den Sätzen 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllen. Leistungen zur Primärprävention sollen den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen. Die Spitzenverbände der Krankenkasse beschließen gemeinsam und einheitlich unter Einbeziehung unabhängigen Sachverständigen prioritäre Handlungsfelder und Kriterien für Leistungen nach Satz 1, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Zielgruppen, Zugangswegen, Inhalten und Methodik.

(2) Die Krankenkassen können den Arbeitsschutz ergänzende Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung durchführen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Krankenkassen arbeiten bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen und unterrichten diese über die Erkenntnisse, die sie über Zusammenhänge zwischen Erkrankungen und Arbeitsbedingungen gewonnen haben.

(3) Die Ausgaben der Krankenkasse für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 sollen insgesamt im Jahr 2000 für jeden Versicherten einen Betrag von fünf Deutschen Mark umfassen; sie sind in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Veränderung der monatlichen Bezugsgröße nach §18 Abs.1 des Vierten Buches anzupassen.

In einem Papier vom 21.06.2000 einigten sich der AOK-, BKK- und IKK Bundesverband, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen und die Bundesknappschaft über gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von §20 Abs.1 und 2

Zielgruppen der Präventionsprogramme sind dabei u.a. Versicherte mit besonderen (arbeitsbedingten körperlichen) Belastung des Haltungs- und Bewegungsapparates und schwach ausgeprägter Muskulatur und Haltungsfehler.

Im Bereich „Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates“ sind u.a. arbeitsplatzbezogene verhaltensorientierte Gruppenverfahren (z.B. arbeitsplatzbezogene Rückenschule, Arbeitsplatzprogramm, Gesundheitszirkel u.ä.) vorgesehen, im Bereich „Bewegung zur Förderung des Muskel-Skelettsystems“ verhaltens- und verhältnisorientierte Gruppenberatung mit praktischen Training (z.B. Rückenschule, Rückentraining, Funktionstraining).

Anbieten dürfen diese Programme Sportlehrer(in) mit sportwissenschaftlichen Hochschulabschluss oder Physiotherapeuten(innen) jeweils mit Rückenschullehrerlizenz eines anerkannten Rückenschulverbandes (z.B. des Forums Gesunder Rücken).

Diese bisherigen Ausführungen ergeben Möglichkeiten in der Finanzierung von Rückenschule und Rückentraining in den Handlungsfeldern Verein/Studio/Praxis sowie Arbeitsplatz/Berufsschule.

Für Krankenkassen scheint die Gesundheitsförderung nach wie vor ein wichtiges Marketinginstrument zu sein. Praktisch bieten seit Jahresbeginn einige Krankenkassen für ihre Versicherten wieder "kostenfreie" Bewegungsangebote an. Andere Krankenkassen finanzieren qualifizierte Angebote bis zu 80% des bezahlten Kursbeitrags. M. E. ist eine Eigenbeteiligung angemessen und für "ernsthaft teilnehmende" Personen i. d. R. auch kein Problem, ebenso dass die Kostenerstattung der Krankenkassen an eine regelmäßige Teilnahme (80%) gebunden ist.

### **Finanzierung der Angebote durch die Krankenkassen (§43, SGBV):**

Die Krankenkasse kann als ergänzende Leistungen 1. den Rehabilitationssport fördern, der Versicherten ärztlich verordnet und in Gruppen unter ärztlicher Betreuung ausgeübt wird, 2. solche Leistungen erbringen, die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern, wenn zuletzt die Krankenkasse Krankenbehandlung geleistet hat oder leistet. Hierzu gibt es auch eine Gesamtvereinbarung vom 1.1.94 (zwischen den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und Kriegsopferversorgung unter Beteiligung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach §5 Abs. 6 RehaAnglG), die den Rehabilitationssport und das Funktionstraining als ergänzende Leistung zur Rehabilitation regelt.

Voraussetzung zur Unterstützung der Maßnahmen ist die Vorlage einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung. Die Durchführung der Rückenschule /Rückentraining/ Funktionstrainings kann in Kursform (Rehabilitative Rückenschule) oder als Dauerangebot erfolgen. Bei der ersten Variante erfolgt die Abrechnung im Anschluss an einen Kurs (TN reichen Bescheinigung ein, Erstattung bis 85% oder 150.-DM), beim Dauerangebot wird vom Übungsleiter/Sportverein direkt mit der Krankenkasse (pro Abend, pro Teilnehmer) abgerechnet (s. a. Herzsport).

### **Finanzierung der Angebote durch den Arbeitgeber:**

Das Arbeitsschutzgesetz (§5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, §12 Unterweisung, §13 Verantwortliche Personen), die Bildschirmarbeitsverordnung (§3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, §4 Anforderungen an die Gestaltung) und die Lastenhandhabungsverordnung (§2 Maßnahmen, §4 Unterweisung) bieten u. a. die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung verschiedener Angebote. Die Angebote werden überwiegend durch den Arbeitgeber finanziert.

Hierunter fallen z. B. Rückenschule, Rückentraining, Hebe- und Tragetraining, Sitzschule, Fit am Bildschirm, Ausgleichsprogramme und alle weiteren Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.